

Stadtratsbeschluss betreffend Verkehrsregime Fussgängerzone

vom 7. Juni 1988

Der Stadtrat erlässt folgende Weisung:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG)
- Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV)
- Verordnung über die Strassen-signalisation (SSV)
- Kantonales Strassennetz und Strassenverordnung
- Stadtratsbeschluss vom 7. Juni 1988

2. Geltungsbereich

Diese Weisung ordnet den Verkehr auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen und Plätzen der Fussgängerzone. Die Verkehrsregeln gelten für alle Verkehrsteilnehmer.

Als Fussgängerzone gilt folgender Bereich:

Freier Platz

Ab Postgebäude bis Anfang Unterstadt

Fronwagplatz

Ganzer Bereich

Karstgässchen

Ab Platz bis Vorstadt

Löwengässchen

Ab Vorstadt bis Bahnhofstrasse

Münstergasse

Ab Haus Nr. 15 bis Vordergasse

Oberstadt

Ab Neustadt bis Fronwagplatz

Posthof

Ganzer Bereich

Rathausbogen

Ab Vordergasse bis Gerichtsgebäude

Rosengässchen

Ab Repfergasse bis Webergasse

Schwertstrasse

Ab Fronwagplatz bis Bahnhofstrasse

Sporrengässchen

Ab Stadthausgasse bis Vordergasse

Stadthausgasse

Ab Fronwagplatz bis Krummgasse

Tanne

Ab Fronwagplatz bis Herrenacker

Tunnelgässchen

Ab Stadthausgasse bis Vordergasse

Unterstadt inkl. Gerberplatz

Ab Freier Platz bis Bachstrasse

Vordergasse

Ab Bachstrasse bis Tellbrunnen und Tunnelgässchen bis Fronwagplatz

Vorstadt

Ab Fronwagplatz bis Bogenstrasse

Webergasse

Ab Schwesterngasse bis Vorstadt

3. Verkehrsregime

3.1 Grundregeln für den Fahrverkehr

- "Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen"
- "Parkieren verboten"

Für die Ausnahmen gemäss Ziffer 4 gilt:
"Höchstlänge 12 m"

3.2 Signalisation

3.2.1 Ausführliche Tafel (Beilage 1) mit Grundregel und Ausnahmen

- Einfahrt Schwertstrasse
- Oberstadt bei Verzweigung Neustadt
- Freier Platz
- Vordergasse, Höhe Goldkugel und Höhe Goldsteinstrasse
- Webergasse

3.2.2 Verbotssignal "Einfahrt verboten"

- Oberstadt, Höhe Café Erker (Richtung Obertor)
- Neustadt, Höhe "Happy Night" (Richtung Oberstadt)
- Herrenacker, Höhe Stadttheater/Einmündung Tanne
- Münstergasse, Höhe Haus Nr. 15
- Vordergasse, Höhe Rediffusion AG

- Karstgässchen, Einmündung Platz (z. Güterumschlag Zufahrt bis Haus Nr. 10 gestattet)
- Stadthausgasse, Krummgasse (Streit)
- Vorstadt, Höhe Bogenstrasse
- Gerberplatz, Bachstrasse

3.2.3 Verbotssignal "Allgemeines Fahrverbot"

- Rathausbogen, Höhe Soldatendenkmal (z. Güterumschlag Zufahrt bis Haus 17 gestattet)
- Rosengässchen, Einmündung Repfergasse
- Löwengässchen, Bahnhofstrasse
- Läufergässchen, Moserstrasse
- Sporenngasse, Stadthausgasse
- Fischergässchen, Moserstrasse
- Untergries, (Gerberbrunnen-Unterstadt)
- Schwesterngasse
- Kronengässchen
- Tunnelgässchen

4. Ausnahmen

4.1 Allgemeines

- Sind wichtige Interessen der Anstösser durch die Verkehrseinschränkung in der Fussgängerzone entscheidend beeinträchtigt, kann die Stadtpolizei ein generelles Fahrrecht gestatten. Während der eigentlichen Sperrzeit sollen nur unaufschiebbare Fahrten gemacht werden.
- Für *dringliche* Fälle können mit *restriktiver* Praxis schriftliche Ausnahmegewilligungen für Einzelfahrten abgeben werden.

4.2 Ausnahmen nach Zeiten

Ausnahmen nur mit schriftlicher Bewilligung der Stadtpolizei.

Montag - Freitag 11.00 – 19.00 Uhr

Samstag - Sonntag 09.00 – 17.00 Uhr

Güterumschlag generell, andere Fahrten nur mit schriftlicher Bewilligung der Stadtpolizei gestattet.

Montag - Freitag 19.00 – 11.00 Uhr

Samstag - Sonntag 17.00 – 09.00 Uhr

4.3 Ausnahmen nach Kategorien

4.3.1 Generelle Ausnahmen für Zielfahrten

(00.00 – 24.00 Uhr)

- Anwohner und Taxi im Zubringerdienst, Geldtransporte, Post-Expresszustelldienst
Kennzeichen: Vignette
- Invalidenfahrzeuge
Kennzeichen: Invalidenkarte
- Öffentliche Notfalldienste im Notfalleinsatz (wie Polizei, Feuerwehr, Sanität, Elektrizität, Gas, Wasser)
Kennzeichen: keines
- Private Notfalldienste im Einsatz (Ärzte und technische Dienste, soweit das Fahrzeug zur Arbeit benötigt wird)
Kennzeichen: a) Ärzte: Vignette
b) Technische Dienste: keines
- Fahrzeuge von Geschäften mit Sitz in der Zone zur Auslieferung von Frischprodukten als Ausnahme.
Kennzeichen: Vignette
- Transport von nicht gehfähigen Personen zum Arzt.
Kennzeichen: keines
- Kurierdienste mit Velos der Telecom PTT und privater Kurierdienste. Diese Velos sind durch entsprechende Farbgebung und Firmenschilder speziell zu kennzeichnen. ¹⁾

4.3.2 Fallweise Ausnahmen mit schriftlicher Einzelbewilligung der Stadtpolizei

(Während Sperrzeit, jedoch unter Berücksichtigung der Ziffer 4.1)

- Baustellen- und Bauhandwerkerverkehr mit Güterumschlag
- Zulieferanten mit Frischprodukten (wenn die Zulieferung ausserhalb der Sperrzeit möglich ist, unter Androhung, dass im Wiederholungsfalle keine Bewilligung mehr erteilt wird).
- Generell: Fahrten mit begründeter Dringlichkeit.

4.3.3 Sonderregelung

(bis 11.00 bzw. 09.00 Uhr)

Entsorgungs- und städtische Reinigungsdienste, Arbeitsfahrzeuge der Stadtgärtnerei und Fahrzeuge der Post im Zustelldienst erhalten eine generelle Ausnahmebewilligung.

Handelsreisenden mit schwerem Demonstrationsmaterial oder sperrigen Kollektionen und Servicedienstleistungen kann eine Einzelbewilligung abgegeben werden.

4.3.4 Parkieren

Nur wenn das Fahrzeug *als Arbeitsmittel* in unmittelbarer Nähe des Arbeitsortes gebraucht wird. Allerdings längstens bis 11.00 bzw. 09.00 Uhr. Bewilligungserteilung nach Ermessen der Stadtpolizei. Gebühr pro Halbtage Fr. 5.–.

4.4 Bewilligungsverfahren

- Anträge für Bewilligungen sind durch persönliche Vorsprache bei der Stadtpolizei mit Begründung zu stellen. Ergibt die Nachprüfung - nach Erteilung der Bewilligung -, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, werden die Bestimmungen des Missbrauchs angewandt.
- Generelle Ausnahmebewilligungen (Vignette) können höchstens bis Ende eines Kalenderjahres ausgestellt werden und haben die gleiche Gültigkeitsdauer wie die Autobahnvignette.
- Einzelbewilligungen im Zusammenhang mit Baustellen können bei Notwendigkeiten zeitlich ausgedehnt werden, und zwar: ab Beginn bis Ende und nur während der Arbeiten an der Baustelle x.
- Der Missbrauch von Bewilligungen oder Geschwindigkeitsübertretungen können mit Busse/Verzeigung und dem Entzug der Bewilligung für 3, 6 oder 12 Monate in Wiederholungsfällen geahndet werden.
- Die Bewilligungen sind gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen und müssen folgende Angaben enthalten: Kontrollschild, zeitliche Gültigkeit (von/bis), Zweck der Fahrt, (kürzeste) Fahrtstrecke.
- Die Erteilung der Vignette oder der Einzelbewilligung erfolgt kostenlos.

5. Verkehrsführung

Die Einfahrt in die Zone wird auf folgende Orte beschränkt: Oberstadt, Schwertstrasse, Webergasse, Vordergasse, Freier Platz. Zum und vom Zielort weg ist der kürzeste Weg zu wählen.

Fussnoten:

- 1) Eingefügt durch Stadtratsbeschluss vom 25. Februar 1997